

Bericht: Eine globale Ideengeschichte in der Sprache des Rechts  
Folke Schuppert

Gemeinsamer Workshop des WZB und des Max-Weber-Kollegs für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien am 21./22. Juni 2018 in Erfurt, organisiert von Folke Schuppert (in Kooperation mit Yvonne Kleinmann, Halle) und gefördert durch das Forum for the Study of the Global Condition.

In dem diesem Workshop zugrundeliegenden Gemeinschaftsprojekt von WZB und Max-Weber-Kolleg geht es um den Stellenwert der Sprache des Rechts in einer transnationalen Geschichte der politischen Ideen. In der im Moment sehr populären globalen Ideengeschichte spielt die Sprache des Rechts nur eine marginale Rolle, obwohl ganz zentrale Begriffe der Ideengeschichte entweder genuine oder zumindest auch juristische Begriffe sind, wie etwa – um nur einige zu nennen – ‚Naturrecht‘, ‚Souveränität‘, ‚Gewaltenteilung‘, ‚Gesellschaftsvertrag‘, ‚Verfassung‘, oder auch das globale Konzept der ‚Menschenrechte‘.

Dieser wohl eher unstrittige Befund war der Anlass für den ambitionierten Versuch, die Sprache des Rechts in einer noch zu schreibenden globalen Ideengeschichte vernehmbarer zu machen als bisher, was wiederum voraussetzt, sich darüber zu vergewissern, was eigentlich unter der Sprache des Rechts verstanden werden soll.

Wenn in dem Projekt von der Sprache des Rechts die Rede ist, dann nicht in dem Sinne, dass es um die sprachliche Fassung von Rechtsvorschriften geht – Verständlichkeit, Klarheit, Bestimmtheit und Widerspruchsfreiheit. Vielmehr geht es um die Funktion der Sprache des Rechts als ‚language of politics‘, einer Sprache, in der nicht nur über die gute Ordnung des Gemeinwesens räsoniert, sondern versucht wird, sie zu gestalten und zu verändern. In diesem Sinne lassen sich die folgenden fünf Verwendungsweisen der Sprache des Rechts als ‚language of politics‘ unterscheiden: die Sprache des Rechts als Sprache von Diskursen über die Legitimität politischer Herrschaft, die Sprache des Rechts als ‚language of political change‘, die Sprache des Rechts als ‚language of rights‘ und als ‚language of justice‘, sowie als Sprache zur Beschreibung einer ‚new global order‘.

Angesichts dieses Verständnisses der Sprache des Rechts liegt auf der Hand, dass die Behandlung des Tagungsthemas keine rein juristische Veranstaltung sein konnte, sondern eines multidisziplinären Zugriffs bedurfte. Deshalb kamen auf dem Workshop nicht nur Rechtshistoriker, Rechtsphilosophen und Rechtstheoretiker zu Wort, sondern auch Vertreter der Politischen Theorie, der Philosophie, der Ethnologie und der Geschichtswissenschaft.

Ohne die Vielfalt der Referenten und der von ihnen behandelten Gegenstände hier auflisten zu wollen, seien einige Themen aufgerufen, die nach dem Eindruck des Berichterstatters die Teilnehmer besonders beschäftigten. Einmal ging es um die Frage, ob nicht in jede Sprache und so auch in die Sprache des Rechts ein starkes Element von Normativität eingeschrieben ist, so dass man statt von „languages of multinormativity“ von einer „multinormativity of languages“ sprechen müsste (Ino Augsberg, Kiel). Wie muss man sich diese Einschreibung vorstellen und wie kommt sie auch in der „Grammatik des Rechts“ (Andreas Anter, Erfurt/Verena Frick, Göttingen) zum Ausdruck? Breiten Raum nahm auch die Frage ein, inwieweit man in abstrahierender Weise von „einer“ Sprache des Rechts sprechen kann, oder ob nicht aus historischer wie aus gegenwärtiger Perspektive eher eine Fragmentierung und Binnenpluralität für die Sprache des Rechts kennzeichnend ist. So sei die Sprache des Völkerrechts kaum noch als „eine“ Sprache des Rechts präsent,

vielmehr spiegele sich in unterschiedlichen Teilsprachen und je spezifischen Kommunikationsgemeinschaften die gegenwärtige Konzeptionslosigkeit des Völkerrechts (Jasper Finke, Edinburgh). Auch von „dem“ (frühneuzeitlichen) Naturrecht könne kaum die Rede sein; es sei zwar institutionell und disziplinär fest verankert gewesen, eine überwölbende Konzeption des Naturrechts habe es aber nicht gegeben (Knud Haakonssen, Erfurt/St. Andrews). Ausführlich diskutiert wurde auch die Sprache des Rechts als Sprache der Macht einerseits und als herrschaftskritische Sprache andererseits (Franziska Dübgen, Koblenz/Antje Linkenbach, Erfurt). Schließlich spielte auch die „cultural embeddedness“ der Sprache des Rechts eine wichtige Rolle, wie in den Referaten von Jakob Zollmann (WZB) über die Sprache des Kolonialismus und von Dieter Gosewinkel (WZB) über die Sprache des Staatsangehörigkeitsrechts herausgearbeitet wurde.

Wie das bei solchen Konferenzen so ist: Man lernt viel, erweitert seinen Horizont, wird sich aber auch deutlich bewusst, was man alles noch nicht weiß. Von dieser Workshoperfahrung sichtlich geprägt, kamen die Teilnehmer überein, eine Nachfolgekonzferenz im Herbst 2019 am WZB abzuhalten, und zwar unter Einbeziehung der Wissensdimension des Rechts. Das Motto des Follow-Up-Workshops könnte daher lauten: „Recht, Wissen, Sprache“.